

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	51 (1943)
Heft:	26
Artikel:	Der Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden
Autor:	Saxer, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-547649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Outre quelques papiers, on recueillit un insigne n° 5541, ainsi qu'une montre arrêtée à 19 h. 30.

(Tiré du livre «Disparus dans le Ciel», par Germaine L'Herbier-Montagnon, Edition Fasquelle.)

Der Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden

Referat von Direktor Dr. A. Sixer, Chef des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes, Bern, an der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes, Sonntag, 20. Juni 1943, in Bern.

I.

In einem Vortrag über «Hilfsmassnahmen bei Bombenschäden» führte der zürcherische Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger¹⁾ folgendes aus:

«Der moderne Weltkrieg wird vornehmlich mit dem Bombenflugzeug geführt. Dieses ist weder an Landesgrenzen noch an Erdfronten gebunden. Es wird eingesetzt, um in der Schlachtfeldfront selbst gewisse Aufgaben zu lösen, sodann aber auch weit im Hinterland, um kriegswichtige Einrichtungen sowie Verkehrswägen zu zerstören. Bei allen diesen Angriffen wird die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen. Diese kann aber auch selbst Ziel eines Bombenangriffes sein. Je nach dem Zweck, der verfolgt wird, werden Zerstörungs- oder Störungsangriffe durchgeführt. Die Kriegsgeschichte der letzten Monate zeigt, dass immer mehr die Städte Ziel der Fliegerangriffe sind, da sie ja fast immer auch kriegswichtige Industrien, Wirtschaftsbetriebe oder Verkehrsanlagen beherbergen. Die Angriffe auf die englischen Städte und auch diejenigen auf deutsche Städte zeigen, dass immer ein sehr grosser Teil der Zivilbevölkerung mithintergriffen wird.»

Die Berichte, die wir täglich von den Kriegsschauplätzen erhalten, zeigen nur zu deutlich, dass diese Ausführungen richtig sind. Es stellt sich somit in allem Ernst und in aller Dringlichkeit die Frage nach der Fürsorge für die Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden.

Es ist zunächst abzuklären, ob sich der Luftschutz der obdachlos gewordenen Zivilbevölkerung wird annehmen können. Dem ist jedoch nicht so, Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger hat in diesem Punkt unmissverständlich folgendes festgestellt:

«Das Luftschutzbataillon ist nach einem Angriff lediglich in der Lage, Verletzten die erste Hilfe zu bringen, unter Trümmern Eingeschlossene auszugraben, Brände zu löschen, Gefahrenstellen abzusperren, chemische Kampfmittel zu beseitigen, Desinfektionen vorzunehmen, Blindgänger zu vernichten, Häuser zu stützen, um eingeschlossene Menschen zu befreien usw. Nicht in der Lage ist die Luftschutzorganisation, in grösserem Ausmass Straßen wieder herzustellen, Häuser zu sprengen, eventuell solche wieder bewohnbar zu machen usw. Vor allem kann sie sich der vom Unglück betroffenen obdachlosen Menschen nicht annehmen. Das Luftschutzbataillon hat nach einem Angriff nur die Sofortmassnahmen zu treffen, um sich nachher an Menschen und Material zu retablieren, um für den nächsten Einsatz gerüstet zu sein.»

Nach diesen Ausführungen steht wohl eindeutig fest, dass für die Fürsorge an der Zivilbevölkerung eine eigene Organisation geschaffen werden muss. Diesen Überlegungen verdankt der Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden seine Entstehung.

II.

Wie schon der Titel des Bundesratsbeschlusses sagt, befasst sich der Beschluss ausschliesslich mit der Fürsorge an der Zivilbevölkerung. Das Problem der Behebung von Sachschäden oder deren Entschädigung wird durch diesen Beschluss nicht berührt.²⁾ Aus diesem Grunde schränkt Art. 1 des Beschlusses den Zweck desselben ausdrücklich ein auf die Fürsorgemassnahmen an der Zivilbevölkerung; als ihr Zweck wird angegeben, «Fürsorgebedürftige unterzubringen, zu versorgen, mit dem dringendsten Bedarf zu versehen und ihnen alle weitere notwendige Hilfe angedeihen zu lassen».

III.

Entsprechend dem Hauptzweck des Bundesratsbeschlusses stellt er die Obdachlosenfürsorgefrage in den Vordergrund. Während man früher der Auffassung war, dass grössere Teile der Zivilbevölkerung

¹⁾ «Hilfsmassnahmen bei Bombenschäden», Referat von Dr. A. Wiesendanger, Polizeiinspektor, Zürich. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Dezember 1942, Heft 12.

²⁾ Der Bundesratsbeschluss über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden vom 21. August 1942 sieht hinsichtlich der Sachschäden eine finanzielle Hilfe bis höchstens 40 % des Schadens vor, unter der Voraussetzung, dass der Kanton seinerseits eine Hilfe von gleichem Ausmass gewährt. Diese Regelung gilt jedoch, wie schon der Titel des Erlasses zeigt, nur für Neutralitätsverletzungsschäden. Die Kriegsschädenfrage ist damit nicht geregelt.

in sogenannte «sichere» Gegenden zu evakuieren seien, ist man anhand der Kriegserfahrungen zur Auffassung gekommen, dass die Evakuierung grösserer Teile der Zivilbevölkerung zu vermeiden sei. Das gleiche gilt nun auch für die Zivilbevölkerung bei Luftbombardierungen. Deshalb sagt der Art. 2 des Beschlusses in erster Linie: «Obdachlose verbleiben grundsätzlich innerhalb ihrer Wohngemeinde.» Die bisherige Wohnstätte soll wenn immer möglich beibehalten werden. Wenn neue Unterkunft beschafft werden muss, so wird in erster Linie an die Hilfsbereitschaft von Verwandten und Bekannten appelliert. Es muss ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass die gegenseitige Hilfe in solchen Situationen unerlässlich und von grosser Bedeutung ist. Erst wenn keine solchen Möglichkeiten bestehen, werden die Obdachlosen Notlagern oder Notwohnungen zugewiesen. Ausnahmsweise sieht der Beschluss die Ueberführung Obdachloser einer besonders schwer geschädigten Gemeinde in andere Gemeinden vor. Man denkt dabei natürlich in erster Linie an Nachbargemeinden. In einem solchen Fall muss sich die Fürsorgestelle der Sache annehmen und sich mit der betreffenden Fürsorgestelle der andern Gemeinde (oder mit dem Gemeinderat) in Verbindung setzen. Wenn über die Dislokation keine Einigung unter den Gemeinden erzielt werden kann, muss die zuständige kantonale Behörde (Regierung, Regierungsstatthalter usw.) entscheiden. Dass bei Verschiebungen von Bevölkerungsteilen der Kontakt mit den militärischen Stellen notwendig ist, ist wohl selbstverständlich.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Beschlusses in bezug auf die Behandlung der Obdachlosen hinsichtlich ihrer Unterbringung.

IV.

Der zweite Hauptabschnitt des Beschlusses regelt sodann die «Organisation der Fürsorge». Es ist dringend notwendig, dass die Fürsorge vor dem Eintritt des Schadenfalles organisiert wird. Es wäre gänzlich unmöglich, im Ernstfall erst an die Bestellung eines Fürsorgedienstes heranzutreten. Abgesehen davon, dass in einem solchen Fall das notwendige Personal innert nützlicher Frist gar nicht aufgebracht werden könnte, würde auch die Zeit für eine gründliche Organisation in jeder Hinsicht mangeln. Es ist somit dringend, dass die Fürsorgeorganisation rechtzeitig vorbereitet wird, so dass sie im Ernstfall reibungslos spielen kann. Der Beschluss schreibt aus diesem Grunde positiv vor: «In den Gemeinden werden Fürsorgestellen eingerichtet, die den Fürsorgedienst vorbereiten und leiten». Es war nun zu entscheiden, ob obligatorisch in allen Gemeinden solche Stellen einzurichten seien. Der Beschluss schränkt jedoch die Pflicht zur Errichtung von Fürsorgestellen ein:

- a) auf alle luftschutzwichtigen Gemeinden, und
- b) auf alle übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Dass die luftschutzwichtigen Gemeinden Fürsorgestellen nötig haben, dürfte wohl unbestritten sein. Hingegen war es eine Frage, wie weit man die Pflicht für die übrigen normieren soll. Die Zahl 2000 dürfte ungefähr das Richtige treffen. Wir haben bisher den Standpunkt vertreten, dass in jeder Gemeinde, die mehr als 2000 Einwohner zählt, Stellen einzurichten seien, also auch dort, wo die Gemeinden aus vielen zerstreuten, kleinen Dörfern bestehen. Soweit reicht somit die Pflicht, Fürsorgestellen zu schaffen. Der Beschluss sagt aber ausdrücklich, dass die Kantonsregierungen bestimmen können, dass in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden. Ueberdies kann in jeder andern Gemeinde deren Behörde die Errichtung einer Fürsorgestelle beschliessen. Man will damit erreichen, dass die Zahl der Fürsorgestellen möglichst gross wird. Um allfälligen personellen Schwierigkeiten zu begegnen, wird sodann bestimmt, dass sich mehrere fürsorgepflichtige Gemeinden zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschliessen können. Auf Grund dieser Bestimmungen sind in der ganzen Schweiz 466 Gemeinden fürsorgepflichtig. Inzwischen haben die Kantone weitere 89 Gemeinden zusätzlich fürsorgepflichtig erklärt.

V.

Der Bundesratsbeschluss regelt sodann die nähere *Organisation der Fürsorgestellen*, sowie namentlich die Rekrutierung des notwendigen Personals. Jede Fürsorgestelle besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen Mitarbeitern. Als Leiter, Stellvertreter und Mitarbeiter können auch Frauen bezeichnet werden. Letztere Vorschrift ist besonders wichtig, weil männliches Personal zu Folge der Mobilisation schwerer erhältlich sein dürfte. Sodann darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass sich Frauen für die Fürsorgeaufgabe ganz besonders eignen. Der Fürsorgestelle ist ein ausreichendes Personal beizugeben. Es ist Sache der zuständigen Behörden, den Umfang der Fürsorgestellen näher zu bestimmen. Es hängt dies von der Grösse der Ortschaft und den Aufgaben ab, die der Fürsorgestelle überbunden sind. Auf alle Fälle sollte darnach getrachtet werden, dass für jede wichtige Aufgabe jemand bereit steht.



Auch das Amerikanische Rote Kreuz bereitet sich für Bombenangriffe vor.

La Croix-Rouge Américaine aussi
fait des préparations en vue d'attaques par des bombardiers.

Die Rekrutierung des Personals der Fürsorgestellen beruht in erster Linie auf dem *Grundsatz der Freiwilligkeit*. Es ist zu hoffen, dass damit gute Erfahrungen gemacht werden. Vielfach ist ja die freiwillig geleistete Arbeit besonders wertvoll. Nur soweit die freiwilligen Hilfskräfte nicht ausreichen, können bestimmte Personenkategorien zum Fürsorgedienst aufgeboten werden. Der Bundesrats-



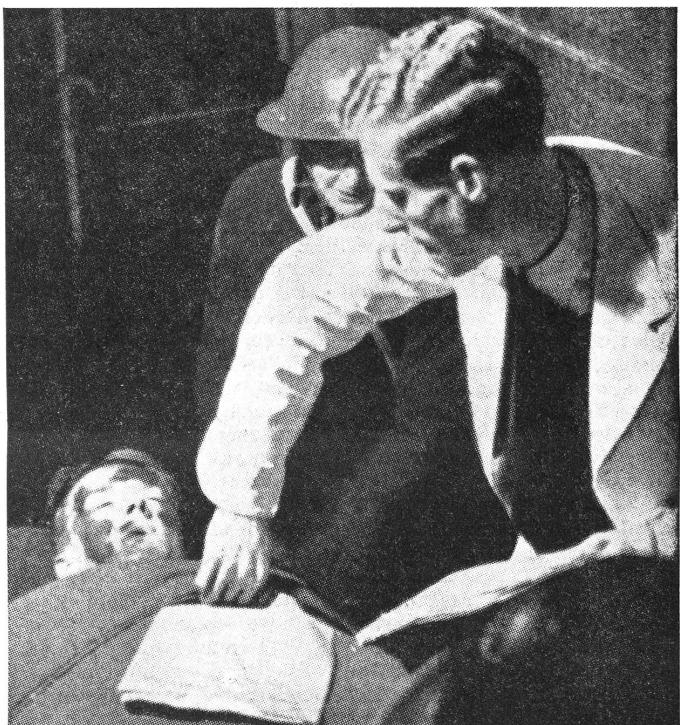
Englische Krankenschwestern und Rotkreuzfahrerinnen üben die Evakuierung des Norfolk Hospitals für den Fall eines Bombenangriffs.

Infirmières

et conductrices Croix-Rouge anglaises collaborent à un exercice d'évacuation de l'hôpital de Norfolk pour le cas d'attaques par des bombardiers.

beschluss nennt als solche insbesondere die Angehörigen der Hilfsdienste, soweit sie nicht durch die Armees oder den passiven Luftschatz beansprucht sind; Angehörige der privaten Fürsorge, insbesondere des Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Jugendorganisationen usw.; den zivilen Frauenhilfsdienst, insbesondere dessen Hilfstrups. Im Falle von Kriegsschäden muss die in unserm Lande so reich vorhandene private Hilfstätigkeit für diese Spezialaufgabe mobilisiert werden. Es ist wohl nicht notwendig, an dieser Stelle über das Rote Kreuz oder die Samaritervereine Näheres auszuführen. sind doch diese Organisationen längst hinreichend in ihren Aufgaben und Zielen bekannt. Es sei nur noch auf die verdienstlichen Bestrebungen der Samaritervereine hinzuweisen, die eine sogenannte «Katastrophenhilfe» organisiert haben. Hingegen mag an dieser Stelle noch eine Bemerkung am Platze sein über den zivilen Frauenhilfsdienst und die sogenannten «Hilfstrups». Ueber das Wesen des zivilen Frauenhilfsdienstes hat deren Präsidentin, Frau Dr. Hämerli-Schindler, in einem Vortrag folgendes ausgeführt:

1. Er ist eine lose Zusammenfassung derjenigen Frauen und Töchter, welche neben ihrer Aufgabe als Hausfrau, Mutter oder Berufstätige dem Lande dienen wollen bei den verschiedensten temporären oder länger dauernden Aufgaben. Es handelt sich hier speziell um *kriegsbedingte* soziale und wirtschaftliche Aufgaben.



Ernstfall

Ein Londoner Kind ist schwer verwundet in eine unterirdische Sanitätsstelle gebracht worden.

La guerre vraie

A Londres, un enfant grièvement blessé vient d'être apporté dans un abri de premier secours souterrain.

2. Der zivile Frauenhilfsdienst ist eine elastische Organisation, die sich jederzeit den Bedürfnissen des Landes anpassen soll.
3. Er ist kein Verein und kein Verband. Er soll die Arbeit schon bestehender Frauenorganisationen nicht stören, sondern in Verbindung mit diesen zeitlich bedingte Aufgaben erfüllen.
4. Er stellt sich, wenn nötig, in den Dienst der eidgenössischen Aemter, wie z. B. in denjenigen des Kriegernährungs-, Kriegswirtschafts- und Kriegsfürsorgeamtes. Er hat sich auch schon verschiedene Male in den Dienst des Internationalen und des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Soldatenfürsorge gestellt.

Wichtig ist aber vor allem auch die *lokale* Bedeutung des zivilen Frauenhilfsdienstes. Er soll sich in jeder Stadt und in jeder Gemeinde so organisieren und entfalten, wie es den Bedürfnissen am besten entspricht.

Als Beispiel einer guten Organisation nennen wir den Zürcher Frauenhilfsdienst. Er besteht aus drei Gruppen, nämlich aus den «Netzgruppen», den «Quartierhilfen» und den obengenannten «Hilfstrups» (H. T.).

Menuiserie-Ebénisterie modèle

Albert Held + Cie. S.A.

Montreux

**Menuiserie d'Art, Meubles
Aménagement de Magasins**

VI.

Von besonderer Bedeutung sind nun namentlich die **Massnahmen**, die die Fürsorgestellen vorzubereiten haben. Der Beschluss beschränkt sich darauf, die wichtigsten Massnahmen vorzuschreiben. Es hat die Aufzählung in Art. 13 des Beschlusses jedoch nicht den Sinn, dass die Gemeinden sich absolut darauf zu beschränken haben. Im Gegenteil, es ist zu wünschen, dass die Gemeinden selbst sich überlegen, ob und allenfalls inwiefern sie weitergehen wollen. Bei der Beurteilung der vor allem wichtigen Vorbereitungen ist auszugehen von der Situation, in die ein Luftangriff eine Gemeinde bringen kann. Polizeiinspektor Wiesendanger hat die Lage wohl richtig gesehen, wenn er sagt:

«Es kann nicht vorausgesehen werden, was für Personen nach einem Fliegerangriff obdachlos werden. Sicher sind es Personen beiderlei Geschlechts, vom Säugling über das Kleinkind zu den Jugendlichen hinauf bis zu den Alten. Bei der zu treffenden Organisation ist zu berücksichtigen, dass Kinder jeden Alters elternlos, Ehepaare durch Tod oder Verwundungen getrennt und Familien zerrissen werden. Bei den meisten Obdachlosen wird man nicht wissen, wer sie sind, woher sie kommen, wohin sie gehören, besonders bei solchen, die unterwegs von einem Fliegerangriff betroffen werden. Die Obdachlosen werden meistens nur mit dem nackten Leben davонkommen. Sie werden nicht nur ihrer Wohnstätten, sondern auch ihrer Kleider und Wäsche, ihrer Nahrungsmittel, ihrer Barmittel, ihrer Ausweismittel, eventuell sogar ihrer Arbeitsstätten verlustig gehen. Wichtig scheint, dass alle diese Obdachlosen wissen, dass sie sich und wo sie sich in ihrem Wohnkreise zur Fürsorge melden können. Diese Stellen sind so aufzuziehen, dass sie einige Stunden nach dem Angriff der Obdachlosenorganisation melden können, für wie viele Personen gesorgt werden muss.»

Der Beschluss schreibt nun die Vorbereitung folgender Massnahmen vor: Einrichtung von Notkochstellen; Einrichtung von Notlagern und Notkrankenzimmern; Bezeichnung leerstehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen; Feststellung des dringendsten Bedarfes an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen; Massnah-

men für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder Fürsorger hiezu nicht mehr in der Lage sein werden; Massnahmen für die Betreuung von Alten und Gebrechlichen, soweit deren Angehörige oder Pfleger dazu nicht mehr in der Lage sein werden; Einrichtung von Meldestellen für Obdachlose.

Zunächst ist allgemein zu sagen, dass bei diesen Vorbereitungen möglichst an Bestehendes angeknüpft werden soll. Doppelspurigkeiten sind unter allen Umständen zu vermeiden. Es soll auch darnach geachtet werden, rationell zu verfahren, so dass auch für die Gemeinden die Kosten tragbar sind.

a) Dass die Einrichtung von *Notkochstellen* unerlässlich ist, wird keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Luftangriffe zerstören in grossen Ausmassen private Kochstellen. Die Bevölkerung muss infolgedessen zwangsläufig kollektiv verpflegt werden. Die Notkochstellen sollen so gewählt werden, dass sie möglichst wenig Luftangriffen ausgesetzt sind. Die Gruppe Hauswirtschaft des Eidg. Kriegsernährungsamtes untersucht gegenwärtig die Frage der Gemeinschaftsverpflegung. Die Notkochstellen sollen wenn irgend möglich im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen ausgewählt werden. Es können dabei Restaurants, Hotels usw. herangezogen werden.

b) Die Einrichtung von *Notlagern* und *Notkrankenzimmern* soll ebenfalls vorbereitet werden. Die Errichtung grosser Sammellager für Obdachlose ist zu vermeiden. Kleinere Notlager sind am besten geeignet, den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen. Auch Notkrankenzimmer werden unerlässlich sein, damit man Kranke vorübergehend separat unterbringen kann. Ein eigener Sanitätsdienst ist jedoch mit der Einrichtung von Notkrankenzimmern keineswegs beabsichtigt. Die Betreuung der Zivilbevölkerung in sanitärer Hinsicht ist in luftschutzpflichtigen Gemeinden Sache des Luftschatzes, in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden Sache der Ortswehrsanität. Es wird zwar ein Beschluss vorbereitet, der die Gemeinden veranlassen soll, die notwendigen sanitären Hilfsmittel und Medikamente bereitzustellen sowie die notwendigen Sanitätsposten zu schaffen, damit für die Zivilbevölkerung auch in dieser Richtung hinreichend gesorgt ist.

c) Wichtig ist natürlich die Bezeichnung *leerstehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen*.

d) Feststellung des dringendsten Bedarfes an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen. Grosses zentrale Anlagen und Lager sind zu vermeiden, da sie die Gefahr in sich schliessen, dass beim ersten Angriff alles Vorbereite zerstört wird. Bedarfsgegenstände aller Art, welche die Fürsorgebedürftigen benötigen, sind nicht zum voraus in grosser Menge anzuschaffen. Es empfiehlt sich zwar, unter Benützung von Beständen früherer Sammlungen, einige Vorräte an Kleidern, Schuhen usw. dezentralisiert bereit zu stellen. Was aber tatsächlich benötigt wird und nicht verfügbar ist, ergibt sich erst nach einem Angriff.

e) Hinsichtlich der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Alten, von Gebrechlichen und Invaliden wird in erster Linie die personelle Seite in Frage kommen. Wichtig ist in dieser Hinsicht namentlich die persönliche Hilfe und der persönliche Beistand. Wir erinnern an das, was wir oben gesagt haben über die Situation nach einem Fliegerangriff. Im übrigen sind die Gemeinden eingeladen, sich mit «Pro Infirmitis» in Verbindung zu setzen. Diese Vereinigung hat sehr wertvolle Merkblätter für die Behandlung von Invaliden herausgegeben.

Feuilleton

Das Leben des Perikles

VON KARL FREY

Gleichsam in einem Zuge sollten alle Tempel, die verbrannt und zerstört worden waren, wieder aufgebaut werden. Wir hören, dass Phidias und Perikles aufs engste befreundet waren. Kam dieser Gedanke zugleich aus den Herzen beider Freunde? In Böotien, in Phokis, überall in Attika, in Eleusis, Rhamnus, Sunion, in Athen selbst, von Vorgebirgen und Hügeln herab, sollten wieder die Marmortempel schauen mit den Säulengängen, mit Götterbildern, Reliefs und Giebelstatuen. Ein einziges grosses Fest sollte beginnen für Baumeister und Bildhauer: Perikles, der liebevolle Bauherr, Phidias, der Meister der Meister!

Aber Friede musste sein für eine solche Gesamtarbeit, und deshalb wurde noch ein dritter Punkt aufgestellt: «Man soll beraten über die Seefahrt, dass alle furchtlos hin- und herfahren können und Friede sei.»

Die Athener nahmen den Antrag an, die Gesandten reisten nach allen Enden, aber der Kongress kam nicht zustande. Die Spartaner vor allem lehnten es ab, dem neuen Reich als neue Untertanen Athens beizutreten. Andern mochte es nicht gefallen, der Stadt Athen neue Tempel zu bezahlen, mochte sie auch im Kriege für die Gesamtheit

gelitten haben. Ein Plan voll herrlicher Aussichten war gescheitert. Perikles musste andere Mittel und Wege suchen, um den attischen Städten und vor allem der Akropolis Athens den Schmuck zu geben, den er mit seinem Freunde träumte.

Die Freundschaft mit Sparta, die für Kimon neben dem Vordringen gegen Persien oberster Grundsatz war, wurde nun wirklich von dem überredeten Volke in den Wind geschlagen, und ein höchst unpraktisches Bündnis mit den Feinden Spartas im Peloponnes, mit Argos geschlossen.

Nach vielen heftigen Auseinandersetzungen mit der Partei Kimons wurde Perikles der allmächtige Leiter Athens.

Waren darum «alle Grundsätze der Demokratie tatsächlich aufgehoben» oder «bekam die Demokratie einen fast monarchischen Charakter», wie Leopold von Ranke und andere Schriftsteller behaupten? Wörtlich heisst allerdings Monarchie Herrschaft eines einzigen, und Perikles beherrschte die Stadt nun mehr oder weniger allein. Aber der sachliche Sinn des Wortes Monarchie ist enger; er bedeutet das erbliche oder zum wenigsten lebenslängliche Recht, allein zu regieren. Indessen Perikles war immer wieder, aber nur je auf ein Jahr gewählter Feldherr, je auf vier Jahre gewählter Schatzmeister, ad hoc gewählter Vorsteher des Bauwesens. Nie hat er diese republikanische Ordnung verletzt und gebrochen. Ein Staatsstreich ist von ihm nicht zu melden, und als man ihn nicht mehr wählte, gehörte er und trat ab. Man könnte ihn einen loyalen Usurpator nennen. Nennen wir ihn lieber das Muster eines loyalen Republikaners.

Diese sollten den Mitarbeitern der Fürsorgestellen bekanntgegeben werden.

f) Die Einrichtung von *Meldestellen* ist sehr wichtig. Sie sind so vorzubereiten, dass sie in der Lage sind, über alle wichtigen Fragen Auskunft zu erteilen. Es sind mehrere Standorte in Aussicht zu nehmen, um alsdann nach der Lage denjenigen zu beziehen, der unter den nichtzerstörten der geeignetste ist. Eine zentrale Meldestelle muss sich namentlich mit der Sammlung der Angaben über die erste Unterbringung befassen, damit die Angehörigen, die sich möglicherweise verloren haben, orientiert werden können.

VII.

Der letzte Abschnitt des Bundesratsbeschlusses regelt sodann noch die *Durchführung der Massnahmen*. Sie ist im Ernstfall Sache der Fürsorgestellen. Der Kontakt mit der Luftschutzorganisation muss dabei ein sehr enger sein. Die Luftschutzorganisation meldet der Fürsorgestelle den Umfang der Schäden, besammelt die Obdachlosen und übergibt sie dem Fürsorgedienst. Die Fürsorgestellen werden im Art. 16 des Beschlusses ausdrücklich ermächtigt, im Bedarfsfalle geeignete öffentliche und private Gebäude, Wohnungen oder Grundstücke zu betreten, mit Beschlag zu belegen und für Obdachlose zu verwenden.

VIII.

Da der Bund grossen Wert darauf legt, dass die Gemeinden rasch an die Organisation der Fürsorge herantreten, sichert er im Art. 21 für die Sachausgaben, die Kantone und Gemeinden aus der Durchführung des Beschlusses erwachsen, *Bundesbeiträge im Ausmass* eines Drittels der Kosten zu, so weit sie vom Bund als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

IX.

Der Beschluss selbs, kann nur den Rahmen bestimmen, innerhalb welchem sich die Fürsorge zu bewegen hat. Es ist deshalb dringend nötig, die praktischen Einzelheiten mit den Fürsorgeleitern zu besprechen. Aus diesem Grunde werden im Bundesratsbeschluss *eidgenössische Instruktionskurse* vorgesehen. Auch Kantone und Gemeinden sind ermächtigt, die Angehörigen des Fürsorgedienstes zu Einführungskursen aufzubieten. Die eidgenössischen Kurse gehen ganz, die übrigen zur Hälfte zu Lasten des Bundes. Instruktionskurse haben bereits in grösserer Zahl stattgefunden. Sie sollen, wenn nötig, anhand der gemachten praktischen Erfahrungen wiederholt werden. In diesem Zusammenhange sei noch auf das wichtige Problem der psychischen Rückwirkungen von Bombardierungen hingewiesen. Es wird notwendig sein, auch in dieser Richtung Vorbereitungen zu treffen.

X.

Dies ist in grossen Strichen Zweck und Ziel des Bundesratsbeschlusses über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass die Durchführung seiner Bestimmungen dringend ist. Wir möchten Kantone und Gemeinden nachdrücklich auf die Bedeutung der Sache hinweisen. Wir schliessen mit einem Wort von Herrn Dr. Wiesendanger, der in diesem Zusammenhang gesagt hat:

Aber auch ohne hochverräterische Gedanken musste er sich wohl hüten, den Neid des eifersüchtigen Volkes zu erregen, wenn er in seiner Stellung bleiben wollte. Er drängte sich also nicht vor, liess vielfach andere reden, und wenn er selbst sprach, so tat er es mit einer absoluten Einfachheit. Die Falten seines Gewandes regten sich nicht, die Rede klang im hohen Ernst gewaltig und wie ein Donner, und doch war es kein Schreien und Toben. Und sein übriges Betragen war asketisch. Er lehnte Einladungen zu lauten geselligen Anlässen ab; sein Gang war von Hause nach dem Rathaus und vom Rathaus nach Hause. Um so sinniger war der Verkehr mit den wenigen, die seine Freunde waren.

Gleich nach diesen Neuerungen dichtete Aeschylus ein Festdrama, die uns noch erhalten Triologie: Agamemnon, Klytaemnestra oder die Cheophoren, Orestes oder die Eumeniden, die Orestee.

Die Erlösung vom Fluch ist bei Aeschylus elementar-religiös. Er schliesst die Trilogie wie folgt: die Erinnynen, zuerst durch den Urteilsspruch, der ihnen eine Beute entreist, beleidigt, lassen sich durch Athene versöhnen. Sie ziehen als Eumeniden nach der heiligen Stätte, um hinfert Athen nur Segen zu spenden. Sie singen der Stadt:

«Ihr verkünden wir segnend nun, ihr verheissen wir gnadenreich, dass fröhlichsprossendes Lebensglück aufsprudle aus reichem Born, Wind und Wetter schade nicht den Bäumen, Sonnenglut senge nicht das Gras, Krankheit töte nicht die Früchte des Feldes, und die Erde nähre frohgediehende Herden. Manneskraft welche nicht, eh die Blüte reift zur Frucht; holden Mädchen schenken wir bräutliches

Aerzte loben RHEanax

«Die Rhenax-Zickzack-Binde ermöglicht jedem Menschen das Anlegen eines technisch richtigen, sogar gekammernten Salbenverbandes, was bei nicht allzu stark blutenden Wunden ein enormer Vorteil ist. Die Rhenax-Komresse in Zickzack-Form gehört in die Hand jedes Samariters.»

Dr. med. O. B. in W.



«Die zu lösende Aufgabe ist eine ungeheure, aber sie muss gelöst werden. Diese Hilfsorganisation wird für uns alle ohne Unterschied vorbereitet, um sie in der schwersten Schicksalsgemeinschaft ihre Früchte tragen zu lassen. Legen wir die Hände in den Schoss und lassen wir die Ereignisse einfach an uns herankommen, werden wir diese Unterlassung weder vor der Gemeinschaft, noch vor uns selbst verantworten können.»

(Der Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden wurde in Nr. 22 vom 3. Juni 1943 unserer Zeitung publiziert.)

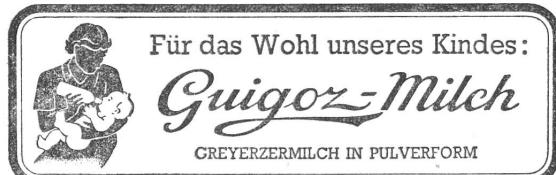
Bericht über den gesundheitlichen Zustand der Kinder der Kinderkrippen des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, in Thessalonien

Der bei der Eröffnung der ersten Krippe im März 1943 beobachtete rege Wechsel der Kinder hat bald aufgehört. Die anfängliche kleine Zahl der Schützlinge hat sich inzwischen auf das Doppelte erhöht.

Eine deutliche Besserung des Ernährungszustandes sämtlicher Kinder ist bereits erfreulicherweise und trotz der kurzen Zeit zu verzeichnen. Dies macht sich nicht nur in der sichtbaren Gewichtszunahme bemerkbar, sondern vielmehr im Zurücktreten der Anämien verschiedener Ursachen.

Von Epidemien ist diese Krippe bis heute verschont geblieben. Wenige Fälle von Malaria, einige von Lungenentzündungen und mehrere von Kräfte wurden erfolgreich behandelt. Ernstere Krankheitsfälle kommen nicht vor.

Die im Monat April 1943 eröffnete zweite Krippe ist von beiden die grössere. Sie wird fast ausschliesslich von notleidenden und unterernährten Kindern besucht. Aus diesen Gründen sind die Erfolge



Glück und ein freudengesegnetes Los; jeglichen Hauses gedenkend, jeglichen Tages frommen Menschen freundlich geneigt. Nie ziehe Bürgeraufruhr brausend durch das Land, nie tränke mit dem Blut von Bürgern sich der Staub, nie verheere grässliches Morden der Nächsten die Stadt. Im Hassen eines Sinnes, mögen sie auch Freude nur tauschen in liebender Eintracht. Kein schöner Segen ist jemals über eine Bevölkerung gesprochen worden, als dieser über Athen. Welche Freude musste alle, hoch und niedrig, gewaltig durchbebenn, als sie ihn, zu Tausenden im Theater versammelt, vernahmen! Und doch, ein einziger Vers scheint uns zu erzählen, dass die Verfassungswirren noch bittere Gefühle zurückgelassen hatten. Aeschylus war einer von den alten Marathonkämpfern, ihn schmerzten die Neuerungen; also lässt er zuvor Athene selbst den Areopag stiften und dabei sagen:

«Es soll in Aegeus' Volke dieser Rat
Der Richter auch zukünftig stets bestehn,
Hier soll regieren Frömmigkeit und Furcht
Vor Unrecht, und die Bürger sollen nicht
Mit schlechter Zutat mein Gesetz verändern.»

Der Areopag wurde ja durch Perikles nicht aufgehoben, er blieb ein oberstes Gericht, das über Leben und Tod entschied. Man hatte das Gesetz Athenes also nicht geradezu aufgehoben, aber «verändert», oder, wie es wörtlich heißt, «geneuert» allerdings, und ein gewisser ernster Protest scheint mir, wenn auch kaum erkennbar, in den letzten Worten doch zu liegen.